



# **Kommunalwahl 2020**

## **Wahlrecht**

Kleiner Leitfaden für die kommunale Praxis  
(überarbeitete und aktualisierte Auflage,  
Stand November 2019)

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW**

# Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Inhaltsverzeichnis	2
Vorwort	3
Termine und Fristen für die Kommunalwahl 2020	4
<b>I. Allgemeine Voraussetzungen</b>	
Wen wählen wir am 13. September 2020?	5
Wahlberechtigung und Wählbarkeit	6
<b>II. Die Wahl der Kandidat*innen</b>	7
<b>Wahlen zum Gemeinderat/Stadtrat</b>	
Wer ist wahlberechtigt bei der Aufstellung der Kandidat*innen?	7
Wer kann kandidieren?	7
Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Bezirksvertretungen	8
Form und Frist für die Einladungen	8
Mindest-Teilnehmer*innenanzahl / Geheime Wahl / Elektronische Abstimmung	9
Wahl der Bürgermeister*innen und Landrät*innen	10
<b>Verlauf der Mitgliederversammlung</b>	
Wahl eines/einer Versammlungsleiters/leiterin	10
Wahlverfahren	10/11
Der Wahlvorschlag	12
<b>III. Die Check-Liste (was ist bis wann zu tun?)</b>	13/14
<b>IV. Anhang</b>	
<b>Hintergrund</b>	
Einige weitere Hinweise zum Wahlverfahren	15/16
Vorschlag zum Wahlverfahren für die Listenwahl	17
<b>Kurz und knapp</b>	
Was ist bei Mitgliederversammlungen zur Wahl von BewerberInnen zur Kommunalwahl zu beachten	18/19
Auszug Kommunalwahlgesetz: „§ 17 Wahlvorschläge“	20
<b>Herausgeber*in</b>	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW, Oststraße 41-43, 40211 Düsseldorf	
Tel.: 0211 / 38-666-0, Fax: 0211 / 38666-99	
Mail : <a href="mailto:info@gruene-nrw.de">info@gruene-nrw.de</a> Internet: <a href="http://www.gruene-nrw.de">www.gruene-nrw.de</a>	
<b>Redaktion und Text:</b> Veronika Hentschel, Wolfgang Zumdick	
<b>Vi.S.d.P.</b> Raoul Roßbach	

## **Vorwort**

Liebe Freundinnen und Freunde,

im September nächsten Jahres steht die für uns alle so wichtige Kommunalwahl an. Die Vorbereitungen dafür laufen bereits überall. Von den großen Städten bis zu den kleineren Gemeinden erarbeiten wir unsere Programme, erdenken Projekte und überlegen, wer für uns kandidiert. In den nächsten Monaten werden wir diese politischen Fragen bei Mitgliederversammlungen im ganzen Land diskutieren und entscheiden.

Dies alles gilt es gut vorzubereiten, natürlich politisch, aber auch formal. So gibt es bei der Aufstellung von Personen zahlreiche Regeln, Vorgaben und organisatorische Bestimmungen, die zwingend berücksichtigt werden müssen. Dazu kommen Grüne Regeln, wie die Quotierung, deren Umsetzungsfragen beherrscht werden wollen.

Fehler, insbesondere bei den gesetzlichen Bestimmungen, können ärgerliche, aufwendige und auch katastrophale Folgen für die Wahlzulassung haben. Lasst uns diese deshalb bestmöglich vermeiden.

Um Euch hierbei zu unterstützen und Euch einen Pfad durch den Regelungsdschungel zu schlagen, haben wir diesen Leitfaden zusammengestellt. Als Geschäftsführer\*innen, Vorstände, Versammlungsleiter\*innen usw. solltet ihr unbedingt rechtzeitig einen Blick hinein werfen. Auch die Erfahreneren unter Euch sollten sich diese Zeit nehmen, da sich zu jeder Wahl Dinge ändern und übrigens bei Versammlungen nichts anstrengender ist als unklare formale Fragen und die Diskussion darüber.

Falls noch etwas unklar oder offen geblieben sein sollte, helfen und beraten wir euch natürlich auch dabei gerne.

Ich bin zuversichtlich, dass es uns gelingt, all diese Anforderungen zu meistern und mit reibungslos aufgestellten Kandidat\*innen, zukunftsweisenden Programmen und einer engagierten Kampagne die Wahl gemeinsam zum Erfolg zu machen. Dabei wünsche ich uns alles Gute.

Herzliche Grüße!

Raoul Roßbach

Politischer Landesgeschäftsführer

## Die Termine und Fristen für die Kommunalwahlen 2020

<b>2019</b>	
<b>Ab sofort (46 Monate nach Beginn der Wahlperiode)</b>	Seit August möglich: Wahlen der Delegierten für die Vertreterversammlungen der Parteien Aufstellung von Bewerber*innen und Aufstellung von Reservelisten
<b>Feb./März 2020</b>	Spätester Zeitpunkt der Einteilung und Bekanntgabe der Wahlkreiseinteilung. Erst dann können die Bewerber und Bewerberinnen für die Wahlbezirke gewählt werden.
<b>2020</b>	
<b>29. Februar</b>	Letzter Termin zur Einteilung der Gemeindewahlbezirke
<b>31. März</b>	Letzter Termin zur Einteilung der Kreiswahlbezirke
	Spätester Zeitpunkt der Bekanntgabe der Wahlkreiseinteilung. Erst dann können die Bewerber und Bewerberinnen für die Wahlbezirke gewählt werden.
<b>Ab Februar - April</b>	Listenaufstellungen in den Orts- und Kreisverbänden (empfohlen)
<b>Donnerstag, 16. Juli – 18.00 h</b>	Frist: Späteste Möglichkeit der Einreichung der Wahlvorschläge <b>(59 Tage vor der Wahl)</b>
<b>Nach den Sommerferien – ab 12. August</b>	„heiße“ Wahlkampfphase
<b>13. September 8.00 h – 18.00 h</b>	<b>Kommunalwahl NRW</b>
	Zwei Wochen für mögliche Koalitionsverhandlungen
<b>1. November</b>	Beginn der neuen Wahlperiode

# I. Allgemeine Voraussetzungen

## Wen wählen wir am 13. September 2020?

Bei der Kommunalwahl werden die Vertreter\*innen für die Gemeinderäte, für die Kreistage und die Bezirksvertretungen gewählt sowie in Direktwahl die (Ober-)Bürgermeister\*innen und Landrät\*innen. Für die Wahl dieser Vertretungen gilt das Kommunalwahlgesetz. Hier ein kurzer Auszug

### *§ 1*

*(1) Dieses Gesetz gilt für die Wahl der folgenden Vertretungen:  
des Rates in den Gemeinden,  
des Kreistages in den Kreisen.*

*Es gilt darüber hinaus für die Wahl  
der Bezirksvertretungen nach Maßgabe des § 46 a,  
der Bürgermeister und Landräte nach Maßgabe der §§ 46 b bis 46 e <sup>1</sup>  
(s. unter dem Punkt „Wahl der BürgermeisterInnen und Landrät\*innen“)*

*(2) Das Gebiet der Körperschaft, deren Vertretung gewählt wird, bildet das Wahlgebiet.*

**Wichtig: Bei der Kommunalwahl haben die Wähler\*innen eine Stimme.**

In jeder Gemeinde (bzw. Kreis, Bezirk) sind Bewerber\*innen für jeden Wahlbezirk und eine Reserveliste aufzustellen. Die Sitzverteilung in den Gemeinderäten, Stadträten etc. erfolgt nach der Wahl nach einem vom Kommunalwahlgesetz vorgegebenen Verteilungsschlüssel.

**Hinweis für alle Grünen Ortsverbände/Bewerber\*innen, die zum ersten Mal antreten: Auch beim erstmaligen Antreten zur KW brauchen Grüne (da sie im Landtag vertreten sind) keine Unterstützungsunterschriften!**

---

<sup>1</sup> Die aufgeführten Gesetzestexte (kursiv gedruckt) sind dem Kommunalwahlgesetz für das Land NRW entnommen.

## **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

*Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.*

*Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Wahlgebiet seine Hauptwohnung hat.*

*Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. (§12 KwG)*

### **Besondere Regelung für Mitarbeiter\*innen des Öffentlichen Dienstes**

Für Beamte und Arbeitnehmer\*innen im Öffentlichen Dienst gelten besondere Vorschriften. Als Angestellte der Gemeinde XY kann man z. B. nicht dem Rat dieser Gemeinde angehören. Weiteres dazu in § 13 des Kommunalwahlgesetzes. (siehe auch: „Wer kann kandidieren?“, Seite 7).

## II. Die Wahlen der Kandidat\*innen

Wahlen zum Gemeinderat/Stadtrat

### Wichtig zu wissen vor der Nominierungs-Mitgliederversammlung

#### **Wer ist wahlberechtigt bei der Aufstellung der Kandidat\*innen?**

Abstimmungsberechtigt sind die Mitglieder des Kreis-/Ortsverbandes oder des Bezirks, die **zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung** im Wahlgebiet tatsächlich wahlberechtigt sind. Dazu zählen auch die Mitglieder anderer Orts- oder Kreisverbände, die im Gebiet des Orts- oder Kreisverbandes (im Wahlgebiet) wohnen. Eure OV/-KV-Mitglieder, die nicht selbst bei der Kommunalwahl bei Euch stimmberechtigt sind (weil sie z.B. woanders wohnen) dürfen nicht mit abstimmen.

Das heißt: Zur Wahl-Mitgliederversammlung müssen auch alle im Ort bzw. Kreis wohnenden Grünen Mitglieder eingeladen werden, die nicht Mitglieder des OV bzw. KV sind (Siehe unter „Form und Frist der Einladung“). Die Namen bekommt ihr von der Landesgeschäftsstelle.

#### Wer kann kandidieren?

Allgemein gilt:

Zum Gemeinderat sind alle Bürger\*innen wählbar, die am Wahltag(!)

- Deutsche oder Unionsbürger\*innen sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die Mindestwohndauer von 3 Monaten erfüllen,
- nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Kommunalwahlkandidat\*in kann nur werden, wer **am Tage der Kommunalwahl (!)** wahlberechtigt ist. Somit ist es möglich, dass Mitglieder auf einer Versammlung zwar nicht mitwählen dürfen, sich aber sehr wohl zur Wahl stellen dürfen.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Hinsichtlich der Kandidatur von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes oder Mitarbeiter\*innen von Unternehmen, an denen die Gemeinde oder der Kreis maßgeblich beteiligt ist, sind die Unvereinbarkeitsvorschriften des § 13 Kommunalwahlgesetz zu beachten. Wer diesen Unvereinbarkeitsvorschriften unterliegt, kann zwar als Kommunalwahlkandidat\*in aufgestellt werden; er/sie kann aber nach der Kommunalwahl die Annahme der Wahl nur erklären, wenn er/sie die Beendigung des Dienstverhältnisses nachweist.

Jede/r, die/der am Wahltage die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, kann gleichzeitig als Wahlkreiskandidat\*in und Listenbewerber\*in aufgestellt werden.

## **Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Bezirksvertretungen**

Wahlberechtigt für die Wahl der Bezirksvertretung eines Stadtbezirks ist, wer in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist. Wählbar für die Bezirksvertretung sind alle, die dort wohnen und auch zur Ratswahl wahlberechtigt sind. Zusätzlich ist wählbar, wer in einem der Ratswahlkreise im betreffenden Bezirk aufgestellt ist (auch wenn er/sie nicht in diesem Bezirk wohnt).

## **Form und Frist für die Einladung**

Die Form und Frist der Einladung richten sich nach der Satzung der Partei/Wähler-Vereinigung, wobei das Kommunalwahlgesetz als Mindestfrist sieben Tage vorschreibt. Die Einladung mit Zeit und Ort der Nominierungsversammlung muss an alle wahlberechtigten Mitglieder der Partei/Wählervereinigung (oder Delegierte) in der Gemeinde (im Wahlgebiet) geschickt werden und zwingend mit dem Hinweis versehen sein, dass auf dieser Versammlung die Kandidat\*innen und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag gewählt werden sollen.

Es sollte in jedem Falle die Mindestfrist von einer Woche (**besser länger!**) eingehalten werden.

Wichtig ist, dass bei der Einladung die Satzungsvorschriften eingehalten werden.

## **Wichtig**

Die Mindestfrist beträgt sieben Tage. Alle im Wahlgebiet (KV/OV) wohnenden wahlberechtigten Mitglieder müssen eingeladen werden.

## **Hinweis**

Insbesondere in der Umgebung von Universitätsstädten tritt häufiger der Fall ein, dass Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Universitätsstadt ihre Mitgliedschaft ausüben, aber in einer benachbarten Gemeinde ihre Hauptwohnung haben. Sie wären daher (nur!) bei der Nominierungsversammlung in ihrer Wohnortgemeinde wahlberechtigt und müssen zu dieser eingeladen werden! Der Landesverband stellt den Kreisverbänden die entsprechenden Anschriften rechtzeitig zur Verfügung. Zum Verfahren: Bitte fragt rechtzeitig, bevor ihr eure Einladungen versendet, in der LGS nach diesen Anschriften! (zuständig: Jörg May)

## **Zeitpunkt der Aufstellung der Listen und Wahl der Wahlkreiskandidat\*innen**

Listen und Kandidat\*innen für die Wahlbezirke können erst nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung der Wahlbezirke gewählt werden. Diese erfolgt in den einzelnen Städten und Kommunen zu verschiedenen Zeiten (s. Tabelle Seite 4).



## **Mindestteilnehmer\*innen-Zahl**

Eine rechtswirksame Nominierungsversammlung setzt in jedem Falle die Teilnahme von mindestens drei wahlberechtigten Parteimitgliedern voraus. Dies ergibt sich aus den formalen Vorgaben. Anderenfalls kann kein gültiger Wahlvorschlag gewählt werden! Ansonsten gelten die Satzungsvorschriften.

## **Hinweis**

Daraus wird auch klar: Für die Aufstellung eines Wahlvorschlags (Gemeinde) muss die Partei/Wählervereinigung mindestens drei Mitglieder im Wahlgebiet haben. Sonst kann es keinen Wahlvorschlag der Partei/Wählervereinigung geben!

Für die Wahl der Bezirksvertretungskandidat\*innen bedeutet dies, dass bei der Versammlung aus dem jeweiligen Bezirk drei wahlberechtigte Personen anwesend sein müssen. Dort, wo dies knapp werden könnte: Sprecht besser nochmal Leute aktiv an.

## **Stimmzettel / Geheime Wahl**

### **WICHTIG: Keine Namen handschriftlich auf Stimmzetteln!**

Die Bewerber\*innen müssen geheim gewählt werden. Damit keine Rückschlüsse auf das Stimmverhalten Einzelner möglich ist, dürfen Namen auf Stimmzetteln nicht von den Teilnehmer\*innen handschriftlich vermerkt werden. Die Stimmzettel sollten also vorab gedruckt werden.

Bei kurzfristigen Kandidaturen müssten die Namen von dazu vorab Beauftragten (z. B. der Versammlungsleitung) auf alle Stimmzettel geschrieben und dann verteilt werden.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass zunächst die Namen aufgeschrieben, dann sofort die Stimmzettel eingesammelt, durchmischt und zum Ankreuzen an alle verteilt werden. So lässt sich dann das Stimmverhalten nicht bestimmten Personen zuordnen.

Es besteht auch die Möglichkeit, den Bewerber\*innen Zahlen zuzuordnen, dann müssen keine Namen auf den Stimmzetteln stehen.

## **Elektronische Abstimmung mit schriftlicher Schlussabstimmung**

Einige Kreisverbände wollen ihre Listen für die Kommunalwahl mit Hilfe von elektronischen Abstimmgeräten durchführen. Dies ist möglich und wird bei Listenwahlen bei LDKen seit Jahren praktiziert. Allerdings ist diese Form der Abstimmung wahlrechtlich (noch) nicht anerkannt. Daher muss zwingend eine schriftliche Schlussabstimmung erfolgen.

Das Procedere ist dann folgendermaßen: die Bewerber\*innen werden alle nach dem von der Versammlung beschlossenen Verfahren mit Abstimmgeräten gewählt. An diesen Abstimmungen können alle – auch nicht Wahlberechtigte – teilnehmen. Nach den Wahlen mit Abstimmgeräten erfolgt eine schriftliche Schlussabstimmung über die Listenplätze der gesamten Liste. An dieser Abstimmung können nur diejenigen teilnehmen, die zur Kommunalwahl wahlberechtigt sind. Ausschlaggebend nach den Vorgaben der Wahlgesetzgebung ist diese schriftliche Schlussabstimmung.

Kontakte zu Firmen, die den Service anbieten könnt ihr in der LGS erfragen.

## **Wahl der BürgermeisterInnen und Landrät\*innen**

Diese werden direkt gewählt. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen sind durch die Gemeindeordnung bestimmt.

Auszug GO NRW (§ 65):

*(2) Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.*

Im Unterschied zu den Bewerber\*innen für die Besetzung der Räte und Kreistage sind nur Personen wählbar, die das 23. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem ist es nicht zwingend vorgeschrieben, dass die Kandidat\*innen ihren Wohnsitz in der Stadt, Gemeinde oder dem Kreis haben, in dem sie kandidieren.

## **Verlauf der Mitgliederversammlung**

### **Wahl einer Versammlungsleitung**

Die Versammlung braucht eine Versammlungsleitung. In der Regel wird diese zu Beginn der Versammlung gewählt. Die/der Versammlungsleiter\*in muss nicht wahlberechtigt, kann aber Bewerber\*in für den Wahlvorschlag sein.

### **Wahlverfahren**

Grundsätzlich gilt: In einen Wahlvorschlag einer Partei /einer Wählervereinigung darf nur aufgenommen werden, wer in einem freien und demokratischen Verfahren aufgestellt wird. Die Kandidat\*innen und ihre Reihenfolge müssen **zwingend in geheimer Wahl** nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren gewählt werden. In vielen Satzungen fehlen Bestimmungen über derartige Wahlverfahren. Wo Bestimmungen in der Satzung fehlen, muss die Versammlung zu Beginn ein Wahlverfahren mit einfacher Mehrheit beschließen (sofern die Satzung hier keine absolute Mehrheit vorschreibt). Im Anhang findet ihr einen Vorschlag für das Wahlverfahren (Seite 16).

### **Zum Wahlverfahren:**

Mindestens die wichtigen Plätze sollten einzeln gewählt werden. Wir empfehlen allerdings, **alle Plätze** auf der Wahlliste jeweils einzeln zu wählen! Vorschlag: Im 1. Wahlgang ist jeweils gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, in weiteren Wahlgängen könnte auch die einfache Mehrheit gelten. Bei Stimmgleichheit entscheidet in der Regel das Los. Blockwahlen für die hinteren Plätze sind möglich, wenn die Versammlung diesem Verfahren nicht widerspricht. Allerdings muss auch bei Blockwahl die Möglichkeit der freien Wahl bestehen. Vorbereitete Stimmzettel dürfen keinen Zwang

zur blockweisen Abgabe einer „Ja“- oder „Nein“- Stimme ausüben. Da dies aber zu Konflikten führen kann (Beispiel: Bewerberin A wird nicht auf Platz 11 gewählt, dieser Platz müsste daher einzeln nochmals gewählt werden, gleichzeitig stehen mit der Blockwahl aber schon die Plätze 12- 20 fest, die gewählten Bewerber/innen B – J können daher nicht mehr für Platz 11 kandidieren!), ist die Einzelwahl für alle Plätze in manchen Fällen anzuraten! (Vgl. auch Anhang: S. 14 Hinweise zum Wahlverfahren)

### **Hinweis**

Zugleich mit den Bewerber\*innen können auch mögliche „Ersatzbewerber\*innen“ gewählt werden. Diese müssten allerdings als solche gekennzeichnet werden. In der Regel spielen allerdings Ersatzbewerber\*innen kaum eine Rolle. Sie kämen nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen zum Zuge, wenn eine/r der gewählten Bewerber\*innen noch vor dem Wahltag die Wählbarkeit verlieren würde.

## **Der Wahlvorschlag (hier geht es um die Formulare!)**

### **Zu einem Wahlvorschlag gehören zwingend folgende Bestandteile:**

- Der Wahlvorschlag selbst (mit der Reihenfolge der gewählten Bewerber\*innen und ihren Daten).
- Die Niederschrift über die Nominierungsversammlung, die von der Versammlungsleitung und zwei wahlberechtigten weiteren Teilnehmer\*innen unterzeichnet werden muss.
- Die Versicherung an Eides Statt, die Versammlungsleitung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer\*innen versichern mit ihrer Unterschrift die Rechtmäßigkeit des Zustandekommens des Wahlvorschlags.
- Die **Zustimmungserklärungen** der gewählten Bewerber\*innen für die Aufnahme in den Wahlvorschlag
- die Bescheinigung der Wählbarkeit; diese ist bei den Gemeinden einzuholen.

Für Unionsbürger\*innen die eidesstattliche Versicherung zum Nachweis der Staatsangehörigkeit und der Wählbarkeit.

Diese Unterlagen erhaltet ihr bei den zuständigen Verwaltungen als Vordrucke. Die Verwendung der Vordrucke/Formblätter ist zwingend.

### **Wichtig! Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags**

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet (hier: Stadt/Gemeinde) zuständigen Vorstand persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden.

### **Außerdem auf jeden Fall beachten:**

Die Wahlvorschläge nebst Anlagen sollten auf keinen Fall „auf den letzten Drücker“ eingereicht werden! Das Kommunalwahlrecht enthält Tücken und Fallen, formale Fehler schleichen sich schnell ein. Regelmäßig wiederkehrende Standardfehler sind z.B. falsche Berufsbezeichnungen, fehlende Daten der Bewerber\*innen und ähnliches. Deshalb ist ein Zeitpuffer zwischen der Einreichung der Wahlvorschläge und dem Fristablauf am 16. Juli nötig. Wir empfehlen: Plant eure Mitgliederversammlungen so, dass mindestens sechs Wochen vor Fristablauf die Unterlagen eingereicht werden können. Nach Ende der Einreichungsfrist und bis zur Zulassung der Wahlvorschläge durch die örtlichen Wahlausschüsse können Mängel nur in sehr begrenztem Umfang noch behoben werden. Die Wahlunterlagen werden euch von den Verwaltungen zur Verfügung gestellt.

Ein sinnvoller zeitlicher Rahmen wäre: Bis Ende März sollten die Listen nominiert sein. Dann ist ausreichend Zeit, die erforderlichen Unterlagen zusammenzustellen, die Wahlvorschläge auszufüllen und die notwendigen Unterschriften einzuholen.

**Wichtiger Hinweis: Ist ein Wahlvorschlag einmal eingereicht, ist eine Rücknahme nicht mehr möglich.**

### III. Check-Liste

<b>DATUM / ZEITRAUM</b>	<b>WAS IST ZU TUN ?</b>
<b>Ab sofort</b>	Kandidat*innen für die geplanten Wahlvorschläge suchen, falls noch nicht geschehen. Am besten mit allen Interessierten gleich abklären, ob das (aktive u. passive) Wahlrecht vorliegt.
<b>Ab sofort</b>	Bei der für die jeweilige Wahl zuständigen Verwaltung die erforderlichen Informationen und Wahlunterlagen beschaffen.
<b>Ab sofort</b>	Nominierungsversammlungen intern vorbereiten: Ablauf vorklären, Wahlverfahren abklären, u.U. dazu Vorschlag für einen Beschluss der Versammlung vorbereiten (wenn es keine Satzungs-Vorschrift gibt). Versammlungsleiter*in, Protokollant*in und weitere den Wahlvorschlag/die Niederschrift unterzeichnende Personen aussuchen.
<b>Einladung zur Nominierungsversammlung - bitte bei Wahl der Direktkandidat*innen auf die Bekanntgabe der Wahlkreiseinteilung achten!</b>	Listen der wahlberechtigten Mitglieder für die Nominierungsversammlungen abklären und erstellen. Einladungen zu den Nominierungsversammlungen verfassen und versenden. Kandidierenden Unionsbürger*innen die Formulare zur Wählbarkeit vorab aushändigen (sie brauchen u. U. eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde!)
<b>Tag der Nominierungsversammlung</b>	Anlagen zum Wahlvorschlag mitnehmen: Zustimmungserklärung von den gewählten Bewerbern*innen unterschreiben lassen. (Erfahrungswert: Lasst niemanden, dessen Unterschrift ihr braucht, den Raum verlassen ohne unterschrieben zu haben. Sonst lauft ihr erfahrungsgemäß den Unterschriften länger hinterher)
	Wahlvorschlag und Niederschrift ausfüllen und unterzeichnen lassen. Anlagen von den Bewerber*innen einholen!
<b>Unmittelbar nach der Wahl-Versammlung!</b>	Wahlvorschlag mit Anlagen einreichen; Termin für Besprechung nach Vorprüfung der Verwaltung vereinbaren.

	Etwaige Fehler und Mängel in Wahlvorschlag und Anlagen in Abstimmung mit der Verwaltung beheben. Bestätigen lassen, dass Wahlvorschlag/vorschläge fehlerfrei sind!
<b>16. Juli 2020 – 18.00 h</b>	<b>Absolute Abgabefrist für Wahlvorschläge und alle Anlagen</b>
	Sitzungen der Wahlausschüsse zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Teilnehmen!
<b>Nach der amtlichen Zulassung des/der Wahlvorschlags/-schläge</b>	<b>Durchatmen! 1 Glas Sekt verdient! Auf die „heiße“ Wahlkampfphase freuen!</b>
<b>13. September 2020</b>	<b>Wahltag</b>

### **Empfehlung:**

Unter der Internetadresse des Innenministeriums NRW findet Ihr alle relevanten Rechtsvorschriften und insbesondere eine Pdf-Datei des aktuellen Kommunalwahlgesetzes. Hier sind die Regelungen für die Durchführung der Wahlen der Gemeinderäte und Kreistage, der Bürgermeister und Landräte sowie der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten enthalten. Außerdem findet ihr dort eine weitere PDF-Datei mit der Kommunalwahlordnung, die die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes ergänzt.

## **Hintergrund**

### **Einige weitere Hinweise zum Wahlverfahren**

Vor Beginn der eigentlichen Wahlen muss die Versammlung ein Wahlverfahren beschließen. In der Regel werden Beschlüsse darüber mit einfacher Mehrheit (mehr Ja- als Neinstimmen) gefasst. Dieser Beschluss kann auch die Möglichkeit enthalten, nach einem abgeschlossenen Wahlgang das Wahlverfahren zu ändern (Übergang von der Einzel- zur Blockwahl).

### **Die Frage der Quoren**

Es ist bisher gängige Grüne Praxis für Wahlen sogenannte Quoren, das heißt, zur Wahl erforderliche Mindeststimmzahlen, festzulegen. So gilt vielfach, dass bei Wahlen Platz für Platz im ersten oder zweiten Wahlgang der-/diejenige gewählt ist, der/die mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Im dritten Wahlgang gilt vielfach ein niedrigeres Quorum. Nach einem Urteil des Hamburger Verfassungsgerichtes vom 4. Mai 1993 ist es jedoch grundsätzlich möglich, auf die Festlegung eines Quorums zu verzichten. Das heißt, bei mehreren Bewerber\*innen wäre derjenige gewählt, der die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen könnte. Bei Abstimmungen über nur eine/n Kandidat\*in besteht dagegen die Möglichkeit, mit Nein zu stimmen. Hier ist zumindest festzulegen, dass die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Zahl der Nein-Stimmen sein muss. Die Festlegung eines 50% + X Quorums führt bei Einzelbewerber\*innen dazu, dass Enthaltungen wie Nein-Stimmen zählen.

### **Die Einzelwahl**

Das in jeder Hinsicht demokratischste Verfahren ist die Einzelwahl. Platz für Platz werden die Listenkandidat\*innen in getrennten Wahlgängen gewählt. Aus zwei Gründen erscheint es jedoch mitunter sinnvoll, auf dieses Verfahren zu verzichten. Erstens ist es sehr zeitaufwendig. Zweitens, immer dann, wenn sich für die jeweiligen Listen-/Wahlkreispositionen nur eine Person bewirbt. In solchen Fällen ist ein Blockwahlverfahren ratsam.

### **Die Blockwahl**

#### **Wahl eines einheitlichen Blocks**

Die Versammlung einigt sich auf einen einheitlichen Block (dieser muss eine festzulegende Zahl von Plätzen umfassen). Für jeden Listenplatz steht jeweils nur ein/e Kandidat\*in zur Verfügung. Die Versammlungsleitung hat aber vorher die Frage an die Versammelten zu stellen, ob ein abweichender Vorschlag vorliegt. Dieser kann sich auf einen oder auf mehrere Plätze beziehen. Liegt kein Gegenvorschlag vor, kann in einem Wahlgang über den ganzen Vorschlag abgestimmt werden.

### Blockwahlverfahren bei konkurrierenden Kandidaturen

Bei diesem Verfahren hat jedes Mitglied/ jede/jeder Delegierte höchstens so viele Stimmen, wie Plätze in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind. Eine Festlegung auf eine abzugsfähige Mindeststimmzahl ist dabei nicht zulässig. Die Reihenfolge der Stimmergebnisse entscheidet über den jeweiligen Listenplatz. Bei einem vorher beschlossenen Quorum kann es natürlich vorkommen, dass weniger Plätze besetzt werden können, als ursprünglich in dem Block vorgesehen, wenn beispielsweise nur drei der fünf im Block benannten Kandidaturen das Quorum erreichen. Dann ist es zulässig, einen neuen Fünfer-Block zu bilden.

### **Die Besetzung der Wahlkreise**

Es ist empfehlenswert, alle unstrittigen Wahlkreise in einem Wahlgang zu wählen. Auf dem Stimmzettel muss hinter jeder Wahlkreisnummer der Name des/der Bewerber\*in aufgeführt sein. Der gesamte Vorschlag kann mit Ja/Nein/Enthaltung abgestimmt werden. Ihr solltet dabei aber ermöglichen, für jede\*n der einzelnen Bewerber\*innen mit Ja/Nein/Enthaltung zu votieren.

Über die strittigen Wahlkreise ist einzeln abzustimmen.

### **Wahl von Stellvertreter\*innen**

Das Kommunalwahlgesetz sieht grundsätzlich auch die Wahl von Stellvertreter\*innen für die Listenplätze sowie für die Wahlkreiskandidat\*innen vor. Es handelt sich dabei um eine Kann-Bestimmung. Es ist zulässig, auch nur bei ausgewählten Kandidat\*innen Stellvertreter\*innen zu wählen.

### **Gültigkeit des Frauenstatuts**

Auch bei Listenwahlen gilt das Frauenstatut:

<https://gruene-nrw.de/partei/satzungen-und-co/frauenstatut/>



## Vorschlag zum Wahlverfahren für eine Listenwahl

Zu einem Wahlgang sind alle Personen zugelassen, die nach Aufforderung durch die Versammlungsleitung und rechtzeitig vor Beginn der Wahl ihre Kandidatur angemeldet haben.

Die Vorstellung der Bewerber\*innen erfolgt auf den jeweilig zu vergebenden Listenplätzen in alphabetischer Reihenfolge. *Die Bewerber\*innen für die Listenplätze haben die Möglichkeit, sich einmal X Minuten (ideal wären 10 Minuten, s. u.) der Versammlung vorzustellen.*

Für Fragen an die Bewerber\*innen stehen jeweils X Minuten zur Verfügung.  
*Bei der Frage, ob ein/e Kandidat\*in weiter antritt, gibt es nur die Möglichkeit einer Ja- oder Nein-Antwort.*

*Wahlempfehlungen zugunsten anderer Bewerber\*innen sind nicht zulässig und von der Sitzungsleitung zu unterbinden.*

### Einzelwahl für Listenplätze 1 - X

1. Die Plätze 1-X werden im Einzelwahlverfahren besetzt. In allen Wahlgängen ist gewählt, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
2. Wird der Platz im ersten Wahlgang nicht besetzt, folgt ein zweiter Wahlgang. In diesem können alle kandidieren, die im ersten Wahlgang mehr als 20 % der gültigen Stimmen erhalten haben.
3. Wird der Platz im zweiten Wahlgang wieder nicht besetzt, folgt ein dritter Wahlgang. In diesem können die beiden Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen aus dem 2. Wahlgang kandidieren. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.

Danach alternativ:

- Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, wird das Verfahren mit einem neuen ersten Wahlgang wieder eröffnet.

### Gültige Stimmen

Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen des/der Delegierten erkennen lassen. Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen „Enthaltung“ steht oder ein Querstrich vermerkt ist, werden als gültige Stimmen bei der Berechnung des Quorums - als Enthaltungen - mitgezählt.

### Hinweise:

- In kleineren Orten sind sicher auch einfachere Wahlverfahren durchführbar.
- Für die Vorstellung muss den Bewerber\*innen ausreichend Zeit (mindestens 10 Minuten) zur Verfügung gestellt werden (incl. Beantwortung der an sie gestellten Fragen). Die Formulierung im Wahlgesetz „ausreichend Zeit“ wurde vom Gericht dahin gehend konkretisiert, dass dies bei 10 Minuten der Fall ist.

## **Kurz und knapp:**

### **Was muss ich bei Mitgliederversammlungen zur Wahl von Bewerber\*innen zur Kommunalwahl beachten**

Für Wahlen von Listen, Bezirkswahlvorschlägen und Bürgermeister-Kandidat\*innen ist eine schriftliche Einladung unter Einhaltung der satzungsgemäßen Frist (mindestens aber 7 Tage) an alle im Wahlgebiet wohnenden Mitglieder zu versenden. Die Einladungen können per Mail verschickt werden. Es ist sinnvoll, in der Einladung darauf hinzuweisen, dass bei form- und fristgerechter Einladung die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Von der Wahl ist u. a. eine Niederschrift (Formblatt) zu erstellen; Vordrucke für Niederschrift und Wahlvorschläge gibt es beim örtlichen Wahlamt.

### **Folgende Punkte sind auf der Tagesordnung zu berücksichtigen:**

#### **1. Begrüßung und Formalia**

- Wahl der Versammlungsleitung
- Wahl des/der Sitzungsprotokollanten\*in
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- Verabschiedung der Tagesordnung

#### **2. Wahl der Bewerber\*innen für die Wahlbezirke/Liste (des/der Bürgermeister-Kandidat\*in)**

- Wahl eines Wahlvorstandes und der Stimmzähler\*innen
- Wahl eines Schriftführers (einer Schriftführer\*in) nach Kommunalwahlgesetz zur Unterzeichnung der Niederschrift
- Wahl zweier Personen zur Abgabe der eidesstattlichen Erklärung
- Beschluss über das Wahlverfahren
- Benennung einer Vertrauensperson und Stellvertreter\*in zur Einreichung des Wahlvorschlages
- Wahl der Kandidat\*in (des Kandidaten)

Hinweis: die Niederschrift ist ein amtliches Formular, nicht nicht zu verwechseln mit dem „normalen“ Protokoll der Versammlung!

## **Wahlberechtigung/Wählbarkeit**

In der Einladung zur Mitgliederversammlung sollte darauf hingewiesen werden, wer zur Aufstellung der Kandidat\*in (des Kandidaten) wahlberechtigt/wählbar ist.

Stimmberechtigt ist, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist, d.h.:

- Mindestens 16 Jahre ist,
- Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen ist,
- Seit mindestens 16 Tagen im Wahlgebiet mit 1. Wohnsitz wohnt,
- Deutscher im Sinne von Art. 116, Abs. 1 GG. ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt.

Wählbar ist, wer am Tage der Wahl (!) das 18. Lebensjahr vollendet hat. Und seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet wohnt.

Sonderregelung für Kandidat\*innen für das Bürgermeisteramt: Wählbar ist, wer am Tage der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat.

## **Wahl-Formalia**

Der Wahlvorstand muss **vor der Wahl**

- Die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, feststellen
- Feststellen, dass auf seine/ihre ausdrückliche Frage von keinem / keiner Versammlungsteilnehmer\*in die Mitgliedschaft, (die Vertretungsmacht) und das Wahlrecht eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin, der/die Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird
- Feststellen, dass nach Parteisatzung oder nach allgemeinen für Wahlen geltenden Bestimmungen oder nach Versammlungsbeschluss gewählt wird
- Feststellen, dass alle stimmberechtigten Mitglieder vorschlagsberechtigt sind und eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe nicht besteht
- Feststellen, dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist
- Nachfragen, ob es neben bereits bekannten Kandidat\*innen weitere Kandidaturen gibt.

## **Nach der Wahl**

Fragen

- ob Einwände gegen das Wahlergebnis erhoben werden und
- ob der Kandidat/die Kandidatin die Wahl annimmt.

## Auszug Kommunalwahlgesetz

### § 17

(1) Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.

(2) Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern und Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

(3) Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

(4) Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

(5) Kommt eine Versammlung nach Absatz 1 nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

(7) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

(8) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.